Kanton Obwalden

Regierungsrat

Sitzung vom: 3. November 2026
Beschluss Nr.: 148

Motion betreffend anteilsmässige besondere Familienzulagen für Angestellte der Verwaltung in Teilzeitbeschäftigung; Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion betreffend anteilsmässige besondere Familienzulagen für Angestellte der Verwaltung in Teilzeitbeschäftigung (52.26.04), welche von Kantonsrat Sebastian Gasser, Lungern, und Kantonsrat Severin Wallimann, Alpnach, sowie 31 Mitunterzeichnenden am 17. September 2026 eingereicht wurde, wie folgt:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 33 Abs. 2 der Personalverordnung (PV; GDB 141.11) erhalten Mitarbeitende mit Anspruch auf eine Kinder- oder Ausbildungszulage eine besondere Familienzulage in der Höhe von Fr. 1 200.– pro Kind und Jahr, unabhängig vom Arbeitspensum. Der Anspruch besteht auch dann, wenn aufgrund einer Anspruchskonkurrenz nach Art. 7 des Familienzulagengesetzes (FamZG; SR 836.2) keine Kinder- oder Ausbildungszulage bezogen wird. Eine solche Anspruchskonkurrenz liegt vor, wenn mehrere Personen für dasselbe Kind Anspruch auf Familienzulagen haben, das Gesetz jedoch festlegt, wer die Zulage erhält. So kann beispielsweise der Fall auftreten, dass die Ehepartnerin eines beim Kanton Obwalden angestellten Mitarbeiters die Kinderzulage für das gemeinsame Kind über ihren Arbeitgeber im Wohnkanton bezieht. Der beim Kanton Obwalden angestellte Ehemann erhält in diesem Fall keine Kinderzulage über den Kanton Obwalden als sein Arbeitgeber, hat aber dennoch Anspruch auf die besondere Familienzulage.

2. Gegenstand der Motion

Mit der Motion wird verlangt, dass die besondere Familienzulage künftig bei Teilzeitbeschäftigten proportional zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet wird. Der Anspruch auf die besondere Familienzulage soll gemäss Motion weiterhin auch dann bestehen, wenn aufgrund einer Anspruchskonkurrenz keine Kinder- oder Ausbildungszulage ausgerichtet wird.

Die Motionäre begründen ihr Anliegen damit, dass die heutige Regelung der besonderen Familienzulage zu einer Ungleichbehandlung innerhalb des kantonalen Personalrechts führe. Aus ihrer Sicht sei es sachlich nicht gerechtfertigt, dass Mitarbeitende mit einem sehr kleinen Beschäftigungsgrad dieselbe besondere Familienzulage erhalten wie Vollzeitangestellte. Die besondere Familienzulage stelle zudem eine freiwillige Zusatzleistung des Kantons dar, die über die gesetzlichen Familienzulagen hinausgehe. Damit nehme der Kanton bereits heute eine im Vergleich zu vielen privaten Arbeitgebern überdurchschnittliche Position ein. Mit der vorgeschlagenen Anpassung soll die Zulage nicht aufgehoben, sondern dem jeweiligen Beschäftigungsgrad angepasst werden. Dadurch werde die Leistung nach Ansicht der Motionäre in ein angemessenes Verhältnis zur erbrachten Arbeitsleistung gesetzt, ohne die Attraktivität des Kantons

als Arbeitgeber wesentlich zu beeinträchtigen. Gleichzeitig könne in Anbetracht der angespannten Finanzlage des Kantons ein verhältnismässiger und administrativ einfach umsetzbarer Beitrag zur Ausgabenreduktion geleistet werden. Das daraus resultierende Einsparpotenzial wird von den Motionären auf einige zehntausend Franken pro Jahr geschätzt.

3. Stellungnahme des Regierungsrats

Die besondere Familienzulage gemäss Art. 33 Abs. 2 PV ist bewusst nicht als Bestandteil des Lohnes, sondern als familienbezogene Zusatzleistung ausgestaltet. Sie ergänzt die gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen und soll einen Teil der mit Kindern verbundenen finanziellen Belastungen ausgleichen. Der Anspruch knüpft deshalb an die familiäre Situation beziehungsweise an den Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen und nicht an den Beschäftigungsgrad an.

Der Regierungsrat erachtet diese Ausgestaltung weiterhin als sachgerecht. Bei einer Teilzeitbeschäftigung reduziert sich der Lohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad. Die besondere Familienzulage verfolgt dagegen einen anderen Zweck. Sie wird nicht für die geleistete Arbeit ausgerichtet, sondern aufgrund der familiären Situation. Deshalb ist es aus Sicht des Regierungsrats folgerichtig, dass sie heute unabhängig vom Beschäftigungsgrad ausgerichtet wird.

Auch die gesetzlichen Familienzulagen folgen grundsätzlich diesem System. Teilzeitbeschäftigte erhalten die volle Kinder- oder Ausbildungszulage und nicht lediglich einen dem Beschäftigungsgrad entsprechenden Anteil. Das Bundesrecht trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die mit Kindern verbundenen Kosten nicht im gleichen Verhältnis mit dem Arbeitspensum sinken. Die besondere Familienzulage des Kantons knüpft an diese Systematik an und ergänzt die gesetzlichen Familienzulagen. Dass gleichartige Leistungen anderer Arbeitgeber angerechnet werden, dient der Vermeidung von Doppelbegünstigungen und ändert nichts am familienbezogenen Charakter der Leistung.

Der Regierungsrat teilt deshalb die Auffassung der Motionäre nicht, wonach die heutige Regelung zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung führt. Die mit Kindern verbundenen finanziellen Belastungen entstehen grundsätzlich unabhängig davon, ob eine Person Vollzeit oder Teilzeit arbeitet. Der Beschäftigungsgrad ist daher für die Bemessung dieser familienbezogenen Leistung nicht entscheidend.

Bei der Einordnung der Leistung ist zudem zu berücksichtigen, dass es sich um eine freiwillige überobligatorische Arbeitgeberleistung handelt. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass der Kanton Obwalden damit gegenüber privaten Arbeitgebern eine überdurchschnittliche Position einnimmt. Überobligatorische Familienzulagen sind auch in der Privatwirtschaft verbreitet. Zudem sind Anstellungsbedingungen immer im Gesamtzusammenhang zu betrachten. Die Ausgestaltung einer einzelnen Zusatzleistung lässt deshalb keine Aussage über die Attraktivität der gesamten Anstellungsbedingungen eines Arbeitgebers zu.

Der Regierungsrat anerkennt, dass eine anteilsmässige Ausrichtung zu Einsparungen führen würde. Gestützt auf die Auswertungen der Jahre 2024 und 2025 kann von einem jährlichen Sparpotenzial von rund Fr. 75 000.– ausgegangen werden, wovon rund 150 Mitarbeitende und somit rund ein Viertel der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung betroffen wären, dies bei einer Lohnsumme von über 53 Millionen Franken in der kantonalen Verwaltung.

Eine anteilsmässige Ausrichtung wäre in der praktischen Umsetzung zudem aufwändiger, als dies in der Motion dargestellt wird. Heute ist für die Ausrichtung der besonderen Familienzulage kein Beschäftigungsgrad als zusätzliche Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen. Neu müsste dieser bei der Berechnung der Zulage einbezogen werden. Dies wäre insbesondere bei

unterjährigen Pensenänderungen mit zusätzlichem administrativem und technischem Aufwand verbunden.

In der kantonalen Verwaltung kommt es regelmässig zu unterjährigen Pensenänderungen. Dies betrifft insbesondere auch die Lehrpersonen der Volksschule, bei denen sich die Beschäftigungsgrade während des Jahres verändern können. Bei einer Änderung des Pensums müsste die besondere Familienzulage jeweils neu berechnet und angepasst werden. Dafür wären Anpassungen an den bestehenden Lohn- und Personaladministrationssystemen notwendig. Neben einem einmaligen Aufwand für die technische Umsetzung entstünde damit auch zusätzlicher laufender administrativer Aufwand. Hinzu kommt, dass unterjährige Pensenänderungen Nachberechnungen und Korrekturen erforderlich machen können. Dies erhöht die Komplexität des Vollzugs zusätzlich. Die von den Motionären als administrativ einfach bezeichnete Umsetzung ist deshalb aus Sicht des Regierungsrats differenzierter zu beurteilen.

Aus Sicht der Personalpolitik ist zudem die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu berücksichtigen. Der Kanton unterstützt Teilzeitmodelle und ermöglicht damit insbesondere auch die Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung. Teilzeitpensen ergeben sich teilweise auch aus den verfügbaren Stellenprozenten, die vom Kantonsrat bewilligt werden. Der Kanton ist deshalb darauf angewiesen, Stellen bei Bedarf auch mit Teilzeitpensen besetzen zu können. Eine anteilsmässige Kürzung der Familienzulage würde somit nicht nur Mitarbeitende treffen, die ihr Arbeitspensum zugunsten der Kinderbetreuung reduzieren, sondern unter Umständen auch Mitarbeitende, die aufgrund der ausgeschriebenen Stellenprozente teilzeitbeschäftigt sind.

Mit der Pensumsreduktion zugunsten der Kinderbetreuung ist bereits eine entsprechende Einbusse beim Erwerbseinkommen verbunden. Eine zusätzliche Kürzung der Familienzulage würde die finanzielle Unterstützung bei einer familienbedingten Teilzeitbeschäftigung entsprechend reduzieren. Davon betroffen wären insbesondere Mitarbeitende, welche ihr Pensum aus familiären Gründen reduzieren. Statistisch erfolgt die Reduktion des Arbeitspensums zur Betreuung von Kindern nach wie vor überwiegend durch Frauen.

Die familienfreundliche Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen ist auch mit Blick auf die Gewinnung und Bindung qualifizierter Mitarbeitender von Bedeutung. Die besondere Familienzulage ist dabei ein Element der familienfreundlichen Personalpolitik des Kantons.

4. Fazit des Regierungsrats

Die besondere Familienzulage wurde bewusst als familien- und sozialpolitische Leistung ausgestaltet. Sie knüpft an die familiäre Situation und nicht an die erbrachte Arbeitsleistung oder den Beschäftigungsgrad an. Dies entspricht auch der Systematik des Bundesrechts bei den Familienzulagen: Teilzeitbeschäftigte erhalten grundsätzlich die vollen Kinder- und Ausbildungszulagen und nicht lediglich einen dem Beschäftigungsgrad entsprechenden Anteil. Die besondere Familienzulage des Kantons ergänzt diese gesetzliche Familienzulagenordnung.

Eine Kürzung bei Teilzeitbeschäftigten würde den Beschäftigungsgrad zu einem zusätzlichen Bemessungskriterium machen und damit die bisherige Ausgestaltung der Zulage verändern. Rund 150 Mitarbeitende wären von einer Kürzung der besonderen Familienzulage betroffen und hätten dadurch eine Senkung des Einkommens zu verkraften. Dies würde die finanziellen Leistungen des Kantons als Arbeitgeber schmälern und die Attraktivität der Anstellungsbedingungen beeinträchtigen.

Die Langfriststrategie 2032+ und die Amtsdauerplanung sehen ausdrücklich vor, dass der Kanton als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen werden soll. Eine Kürzung der besonderen Familienzulage wäre vor diesem strategischen Hintergrund kritisch zu beurteilen.

Eine anteilsmässige Ausrichtung würde zudem aufgrund der unterjährigen Pensenänderungen, insbesondere auch bei den Lehrpersonen der Volksschule, Anpassungen an den Lohn- und Personaladministrationssystemen sowie zusätzlichen laufenden administrativen Aufwand erfordern.

Der Regierungsrat anerkennt das mit der Motion verfolgte Ziel einer Ausgabenreduktion. Aus Sicht des Regierungsrats stehen die zu erwartenden Einsparungen nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den finanziellen Auswirkungen auf die betroffenen Mitarbeitenden sowie zum erforderlichen technischen und administrativen Aufwand. Zudem widerspricht das Anliegen den personalpolitischen Zielsetzungen und bricht mit der Logik der Familienzulagen auf Bundesebene. Der Regierungsrat erachtet die vorgeschlagene Änderung deshalb als nicht angezeigt.

Antrag
Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion abzulehnen.

Protokollauszug an:
- Mitglieder des Kantonsrats (mit Motionstext)
- Finanzdepartement
- Personalamt
- Bildungs- und Kulturdepartement
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin

KANTON OBWALDEN * REGIERUNGSRAT *

Versand: 11. November 2026